

Anlage II
zur Vorlage
30/435/2013



Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover

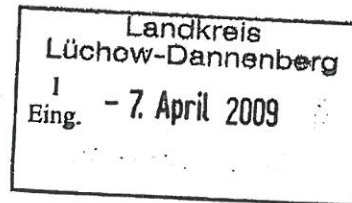
Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Telefon 05 11/5 33 33-0
Telefax 05 11/5 33 33-299
info@lnvg.de
www.lnvg.de

Verteiler:

- ÖPNV-Aufgabenträger in Niedersachsen
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag

nachrichtlich:

MW, Referat 44



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Rö/ch-590238.doc

Bearbeiter / Durchwahl

Herr Römer / -150

Datum

06.04.2009

**Niedersächsisches ÖPNV-Konjunkturprogramm 2010 - 2014
Bestimmungen zur Förderung von Grunderneuerungen an ortsfesten Verkehrsanlagen
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die bisherigen Fördermöglichkeiten der ÖPNV-Investitionen erweitert, da der ÖPNV in den verschiedenen Konjunkturprogrammen des Bundes nicht berücksichtigt wurde. Gegenstand des eigenständigen Konjunkturprogramms für den ÖPNV ist die Förderung der Grunderneuerung von ortsfesten Anlagen in den Jahren 2010 bis 2014 mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. €. Damit werden zusätzliche Anreize geschaffen, in den ÖPNV zu investieren und das bislang erreichte Qualitätsniveau der Anlagen zu erhalten. Gleichzeitig wirkt man der wirtschaftlichen Abschwächung entgegen.

Wie bei den bislang üblichen Fördermaßnahmen nach GVFG wird auch hier die Landesnahverkehrsgesellschaft als Bewilligungsstelle des Landes fungieren. Für eine Umsetzung in 2010 sind Anträge für das Programm "Grunderneuerung" bis zum 30.09.2009 bei der LNVG unter Verwendung des üblichen GVFG-Antragsformulars zu stellen. Für die Folgejahre 2011 – 2014 sind Anträge bis zum 31.05. des Vorjahres zu stellen. Der Download des Antragsformulars ist von der Website der LNVG möglich. Zur Antragstellung berechtigt sind grundsätzlich die Eigentümer der Verkehrsanlagen.

Für das Programm werden jährlich 20 Mio. € an Fördermitteln zur Verfügung stehen (davon max. 5 Mio. € für die Erneuerung von Straßen- und Stadtbahnssystemen). Erstmals wird während des Programmzeitraums auch die Erbringung von Planungsleistungen anteilig gefördert. Hiermit ist die Hoffnung verbunden, dass durch diesen Anreiz Planungsleistungen für die Erneuerung von ÖPNV-Anlagen angeschoben werden, die ansonsten unterblieben wären.

Geschäftsführer:
Hans-Joachim Menn (Sprecher)
Klaus Hoffmeister

Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811920801

Konto 0147 298 00
Deutsche Bank Hannover
BLZ 250 700 70

Konto 101430 536
Norddeutsche Landesbank GZ, Hannover
BLZ 250 500 00

Die förderfähigen Maßnahmen im Programm "Grunderneuerung" sind diejenigen Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV, die bislang auch nach GVFG förderfähig waren, z. B. Bushaltestellen, zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Park&Ride-, Bike&Ride-, Kiss&Ride-Anlagen, Busbetriebshöfe, Busbeschleunigungsmaßnahmen, Verknüpfungsanlagen Bus/Zug (Bahnhofsvorplätze). Anlagen des Schienenpersonennahverkehrs sind von diesem Förderprogramm ausgenommen, da sie von anderen Programmen grundsätzlich erfasst werden.

Die Verbesserung durch das neue Förderprogramm besteht darin, dass erstmals die Grunderneuerung von ÖPNV-Anlagen gefördert wird, bislang musste ein Neu- oder Ausbautatbestand vorliegen. Unterhaltungsmaßnahmen sind allerdings nach wie vor nicht förderfähig, da sie keinen Investitionstatbestand darstellen.

Voraussetzung für eine Aufnahme ins Landesförderprogramm ist ein Projektvolumen von mindestens 35.000 € an (zuwendungsfähigen) Ausgaben. Dies gilt für das bisherige Förderprogramm genauso wie für das jetzt neu aufgelegte zur Grunderneuerung. Die Förderquote liegt bei beiden Programmen bei maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es gelten auch im neuen Förderprogramm die bisher angewandten Höchstbeträge für zuwendungsfähige Ausgaben bei bestimmten Maßnahmen, z. B. max. 4.000 € netto je Stellplatz auf einer Park&Ride-Anlage als höchstzulässige Gesamtkosten, auf deren Basis die Förderung berechnet wird. Diese Höchstbeträge existieren für Park&Ride-, Bike&Ride-, Kiss&Ride-Anlagen, Bushaltestellen und ZOBs.

Die Förderrichtlinien haben wir zu Ihrer Information beigelegt. Wir bitten um Unterrichtung von nach gelagerten Stellen, für die diese Neuerung ebenfalls interessant sein könnte. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir sind der Ansicht, dass mit diesen Maßnahmen ein wesentlicher Schritt zur Sicherung des ÖPNV-Niveaus in Niedersachsen erfolgt ist und hoffen darauf, dass die Fördermöglichkeiten rege genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Menn



**Bestimmungen zur Förderung von Grunderneuerungen an ortsfesten Verkehrsanlagen
des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**
(Niedersächsisches ÖPNV-Konjunkturprogramm 2010 bis 2014)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Zuwendungen für Grunderneuerungen ortsfester Verkehrsanlagen des straßengebundenen ÖPNV.
- 1.2 Grunderneuerungen im Sinne dieser Bestimmungen sind größere Instandsetzungen und Erneuerungen des überwiegenden Teils oder einer gesamten Verkehrsanlage mit Verbesserungen des Gebrauchswertes für den ÖPNV, auch durch Austausch für den ÖPNV wesentlicher anlagenspezifischer Komponenten. Dazu zählen u. a. die barrierefreie Herrichtung und die zeitgemäße Neuausstattung auf dem aktuellen Stand der Technik.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können erforderliche Grunderneuerungen an vorhandenen, ortsfesten ÖPNV-Verkehrsanlagen in Niedersachsen. Die übliche technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage soll erreicht sein.

Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, der ausschließliche Rückbau von Anlagen sowie ausschließliche Planungsleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das ÖPNV-Mehrjahresförderprogramm des Landes für Neu- und Ausbaumaßnahmen bleibt von dem ÖPNV-Konjunkturprogramm 2010 bis 2014 unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Eigentümer von ÖPNV-Verkehrsanlagen erhalten. Kommunen und deren Zusammenschlüsse (Landkreise, Kommunal- und Zweckverbände) können aus sachlichen Gründen durch Vereinbarung untereinander eine davon abweichende Antragsbefugnis regeln.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden können erforderliche Grunderneuerungen, die zu einer Verbesserung des Gebrauchswertes (z. B. Nutzensausweitung, Attraktivitätssteigerung des ÖPNV, erhöhte Akzeptanz durch den Fahrgast, gesteigerte Verfügbarkeit, Anpassungen an aktuelle Rechtsvorschriften, sonstige Aspekte) der vorhandenen Anlage führen.

4.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an ortsfesten ÖPNV-Verkehrsanlagen oder wesentlichen Teilen hiervon, soweit diese ihrer Art nach im Rahmen des Förderprogramms für den Neu- und Ausbau von ÖPNV-Anlagen gefördert werden könnten.

4.3 Mit der Bauausführung und dem Mittelabruf muss spätestens in 2014 begonnen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderquote beträgt grundsätzlich 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend davon wird die Förderung für Betriebshöfe und zentrale Werkstätten, die für mehr als 20 überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzte Omnibusse genutzt werden, auf 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, wenn der Anteil der mit eigener Konzession erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 PBefG an der Gesamtbetriebsleistung nach § 42 PBefG überwiegt.

Die Förderhöhe wird auf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, wenn der Anteil der von Auftragnehmern oder Betriebsführern erbrachten Betriebsleistung nach § 42 PBefG an der Gesamtbetriebsleistung nach § 42 PBefG überwiegt.

In Fällen der Grunderneuerung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten ist für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben darüber hinaus der ÖPNV-Anteil der zu fördernden Anlage zu ermitteln. Dieser bemisst sich am Vorhundertanteil der überwiegend im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt zur Verfügung steht. Es werden die Fahrzeuge berücksichtigt, die am 31.12. des Jahres vor Antragstellung von der Kfz-Steuer befreit waren.

Auch für die Grunderneuerung sind die jeweils allgemeingültigen Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Neu- und Ausbauvorhaben anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils gültigen Höchstbetragsregelungen.

5.3 Ausgaben für sämtliche Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden bei Grunderneuerungen bis max. 10% der zuwendungsfähigen Bauausgaben anteilig bezuschusst.

Eigenleistungen des Vorhabenträgers werden bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach §15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann.

6. Antragsverfahren

6.1 Zuständige Stelle für das Bewilligungsverfahren ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH - LNVG - (Bewilligungsstelle).

6.2 Die Bewilligungsstelle kann eine Maßnahme bei Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen abweichend von der Beantragung für das ÖPNV-Konjunkturprogramm aus einem anderen ÖPNV-Förderprogramm bezuschussen.

- 6.3 Im Jahr 2009 können Anträge für das Bewilligungsjahr 2010 im Rahmen dieses Programms bis zum 30.09. eingereicht werden.
Ab dem Jahr 2010 sind die Anträge bis zum 31.05. für das Folgejahr einzureichen.

7. Erforderliche Antragsunterlagen

- 7.1 Die einzureichenden Antragsunterlagen auf Förderung entsprechen grundsätzlich denen für Neu- und Ausbaumaßnahmen von ÖPNV-Anlagen.
Zusätzlich sind insbesondere Bestandsunterlagen und Fotodokumentationen, Auslastungszählungen, Baujahresangaben und wenn möglich die bisherige Baubeschreibung der zu erneuernden bzw. instandzusetzenden Anlage einzureichen.
- 7.2 Das Erfordernis der Grunderneuerung ist nach Art, Maß und Umfang im Antrag prüfbar darzulegen, die Verbesserungen für den ÖPNV gegenüber dem bisherigen Zustand sind zu erläutern. Im Erläuterungsbericht muss in diesem Zusammenhang u. a immer auf die Punkte
- Mängelbeschreibung,
 - heutige sowie künftige verkehrliche Einbindung und Bedeutung der Anlage,
 - heutige Auslastung der Anlage mit einer Prognose der künftigen erwarteten Auslastung
- eingegangen werden.
- 7.3 Sofern die betreffende Anlage in der Vergangenheit mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, ist dies im Antrag unter Nennung der betreffenden Bewilligungsstelle und noch laufender Bindungsfristen anzugeben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. April. 2009 in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.